

Ordnung für die ordentliche Berufung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Mittweida (BerO)

Aufgrund von §§ 60 Abs. 4, 61 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida (nachfolgend „HSMW“ genannt) diese Berufsordnungsordnung.

Präambel

Die Berufsordnungsordnung dient dem Zweck, akademisches Hochschullehrpersonal zur Wahrung und Weiterentwicklung der an der HSMW bestehenden hohen Qualitätsstandards von Lehre und Forschung in einem transparenten und schlüssigen Verfahren zu gewinnen. Darüber hinaus dient diese Ordnung der interessengerechten Berücksichtigung der Belange von schwerbehinderten Personen sowie des von der HSMW angestrebten ausgeglichenen Anteils von Beschäftigten in Lehre und Forschung jeglichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich, Umsetzung

- (1) Die Berufsordnungsordnung gilt ausschließlich für die ordentliche Berufung von Professorinnen und Professoren, Stiftungsprofessorinnen und Stiftungsprofessoren, sowie Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren.
- (2) Die für Fakultäten festgelegten Regelungen gelten in entsprechender Anwendung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, denen Befugnisse nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der jeweils geltenden Fassung, übertragen worden sind. In diesem Fall werden die Aufgaben des Dekanats durch die Institutsleitung und die des Fakultätsrates durch den Institutsrat wahrgenommen.

§ 2 Berufsordnungsbeauftragte Person

- (1) Die für Berufungen zuständige Person der HSMW begleitet die Berufsordnungsverfahren in allen Phasen und unterstützt. Sie wirkt ohne Stimmrecht in den Sitzungen der Berufsordnungskommissionen mit und hat Einsichtsrecht in alle Unterlagen.
- (2) Zur Umsetzung der Berufsordnungsverfahren benennt jede Fakultät eine dauerhaft oder nur für das vorzubereitende Berufsordnungsverfahren geltende Ansprechperson, welche das Berufsordnungsverfahren organisatorisch unterstützt und als Anlaufstelle für die Beteiligten der Berufsordnungsverfahren fungiert. Diese Person nimmt ohne Stimmrecht an den

Sitzungen der Berufungskommissionen teil. Gleiches gilt für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2.

- (3) Die berufungsbeauftragte Person der HSMW berichtet dem Rektor auf dessen Veranlassung über die aktuellen Verfahrensstände der Berufungsverfahren.

§ 3 Verwendung von frei werdenden Professuren

- (1) Über die weitere Verwendung frei werdender Professuren entscheidet das Rektorat unter Beachtung des Hochschulentwicklungsplanes sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 und 4 SächsHSG.
- (2) Die Fakultäten können unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1 Satz 6 SächsHSG eigene Vorschläge zum Profil neu zu besetzender Professuren einreichen.

§ 4 Stiftungsprofessuren

- (1) Eine Stiftungsprofessur ergänzt das Lehr- und Forschungsangebot der Hochschule, fördert und intensiviert personelle und fachliche Zusammenarbeit in Forschung & Lehre und wird von Dritten finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur liegt ein Vertrag zwischen der HSMW und einer Stifterin oder einem Stifter oder mehreren Stifterinnen oder Stiftern zugrunde.
- (3) Die Einstellung erfolgt gem. § 71 Abs. 3 SächsHSG in einem auf höchstens sechs Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis.

§ 5 Tandemprofessuren

- (1) Eine Tandemprofessur kann für Personen, welche mit Ausnahme der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nach § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c SächsHSG alle weiteren Berufungsvoraussetzungen erfüllen, eingerichtet werden.
- (2) Die Einstellung erfolgt gem. § 66 Abs. 2 SächsHSG in einem auf höchstens vier Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis.

§ 6 Ausschreibung

- (1) Sobald über die weitere Verwendung der Professur gemäß § 3 Abs. 1 entschieden wurde, ist diese umgehend, spätestens 18 Monate vor Verfügbarkeit, auszuschreiben. Sollte die Stelle aus nicht vorhersehbaren Gründen kurzfristiger zu besetzen sein, hat die Ausschreibung umgehend nach der Verwendungsentscheidung gemäß § 3 Abs. 1 zu erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung ist öffentlich und in der Regel international vorzunehmen. Zwingend erforderlich ist die Ausschreibung im Stellenportal der HSMW sowie beim Karriereportal Sachsen (<https://www.karriere.sachsen.de>). Der Ausschreibungstext ist durch die Fakultät der zu besetzenden Stelle unter Mitwirkung der gleichstellungsbeauftragten Person und der Ansprechperson der Fakultät zu entwerfen und über die berufungsbeauftragte Person dem Rektorat spätestens 2 Wochen vor dem Ausschreibungszeitpunkt nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss an die Genehmigung des Ausschreibungstextes durch das Rektorat, beauftragt die Fakultät unter Angabe der Veröffentlichungsmedien und der Ansprechperson der Fakultät das Dezernat Personalwesen mit der Veröffentlichung der Ausschreibung.
- (4) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Bewerbungen sind an das Dezernat Personalwesen zu richten.
- (5) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die erforderlichen Berufungsvoraussetzungen und der Besetzungszeitpunkt zu benennen.
- (6) Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, solange ein besonderes Interesse der Hochschule gemäß § 60 Abs. 1 Satz 7 SächsHSG an der Weiterbeschäftigung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers über die Altersgrenze nach § 71 Abs. 6 SächsHSG hinaus besteht. Weitere Ausnahmen sind in § 60 Abs. 3 SächsHSG geregelt.

§ 7 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Dezernat Personalwesen sammelt die eingehenden Bewerbungen, versendet die Eingangsbestätigungen und informiert, soweit erforderlich und von den sich bewerbenden Personen nicht ausdrücklich abgelehnt, die Interessenvertretungen der HSMW, insbesondere die Schwerbehindertenvertretung. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden kenntlich gemacht.
- (2) Der Berufungskommission wird vom Dezernat Personalwesen ein geschützter digitaler Zugriff auf die eingegangenen Bewerbungsunterlagen eingeräumt. Dieser Zugriff wird erst nach Bestätigung der Berufungskommission und deren Vorsitz gem. § 8 Abs. 1 und 2, sowie nach Bestätigung der verfahrensbezogenen Datenschutzerklärung, für die

Dauer des Berufungsverfahrens freigegeben. Gleiches gilt für die in § 2 genannten Personen und die Interessenvertretung. Innerhalb der ersten Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt das Dezernat Personalwesen eine Übersicht der eingegangenen Bewerbungen, welche über den digitalen Zugriff, abgerufen werden kann.

§ 8 Bildung der Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat setzt nach Anhörung des Rektorates gemäß § 61 Abs. 2 SächsHSG eine Berufungskommission ein. Dieser müssen
 - 1) mindestens 4 Professorinnen und Professoren der HSMW
 - 2) mindestens 1 Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die Lektorinnen und Lektoren, der Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte oder der Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik, die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen beschäftigt sind und andere als wissenschaftliche Dienstleistungen übertragen sind
 - 3) mindestens 1 Vertretung der Studierenden
 - 4) mindestens 1 eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständigerangehören, wobei mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein sollen.
- (2) Der Vorsitz der Berufungskommission wird aus deren Mitte gemäß § 61 Abs. 2 Satz 6 SächsHSG bestimmt.
- (3) Die gleichstellungsbeauftragte Person der jeweiligen Fakultät ist in beratender Funktion an den Sitzungen der Berufungskommission teilnahmeberechtigt. Sie ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten und Stellungnahmen zu allen Belangen der jeweiligen amtsbezogenen Angelegenheiten zu verfassen. Diese sind den Verfahrensunterlagen beizufügen.
- (4) Die Schwerbehindertenvertretung ist, insofern ein berechtigtes Interesse besteht, in beratender Funktion an den Sitzungen der Berufungskommission teilnahmeberechtigt. Sie ist berechtigt Vorschläge, zu unterbreiten und Stellungnahmen zu allen Belangen der jeweiligen amtsbezogenen Angelegenheiten zu verfassen. Diese sind den Verfahrensunterlagen beizufügen.
- (5) Bei Stiftungsprofessuren wirkt zudem eine von der Stiftungsgeberin oder dem Stiftungsgeber benannte Vertretung mit beratender Stimme mit.
- (6) Personen, die befangen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrens-

gesetzes (VwVfG) besteht, sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuscheiden. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet nach Kenntnisnahme der Bewerbungen, spätestens bei der ersten Zusammenkunft der Berufungskommission, gegenüber der Berufungskommission offen zu legen, ob Befangenheitsgründe anzunehmen sind und ob Anhaltspunkte für die Annahme der Befangenheit vorliegen. Die den Vorsitz innehabende Person befragt zu diesem Sachverhalt zu Beginn der ersten Sitzung die Mitglieder der Berufungskommission.

- (7) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Berufungskommission ist unverzüglich ein Ersatzmitglied entsprechend § 61 Absatz 2 Satz 1 SächsHSG zu berufen. Eine Vertretung durch ein anderes Kommissionsmitglied durch Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Ist im Laufe des Berufungsverfahrens eine Änderung der Besetzung der Berufungskommission erforderlich, muss dies über den Fakultätsrat im Rahmen der Anhörungspflicht dem Rektorat unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Berufungskommission, Verfahren

- (1) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und das Verhältnis gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 und 5 SächsHSG gewahrt bleibt. Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt. Kurzzeitig verhinderte Mitglieder werden nicht ersetzt. Bei voraussichtlich nachhaltigen Mitwirkungshindernissen ist das betreffende Mitglied dauerhaft zu ersetzen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Eine Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder hat durch die vorsitzende Person vor Beginn der ersten Sitzung zu erfolgen. Zunächst verhinderte bzw. nachgerückte Mitglieder werden vor Beginn der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung belehrt. Die Mitglieder der Berufungskommission haben zu jeder Zeit ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für die in § 8 Abs. 3 und 4 benannten Personen entsprechend.
- (4) Die Berufungskommission entwickelt sachbezogene Kriterien, anhand derer eine Vorauswahl der Bewerbungen vorgenommen wird. Sie prüft zunächst, inwieweit die Einstellungsvoraussetzungen laut Ausschreibung erfüllt sind, bzw. die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen, und legt ein einheitliches Verfahren bei der Behandlung von entsprechenden Mängeln fest. Sie entscheidet des Weiteren darüber, inwieweit verspätet eingegangene Bewerbungen Berücksichtigung finden.

- (5) Im Sinne eines sachgemäßen und wirtschaftlich sowie zeitlich zweckmäßigen Verfahrens sollten zur persönlichen Vorstellung nach Abs. 6 an der Hochschule je Ausschreibung nicht mehr als zehn Personen zugelassen werden. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber sind in jedem Fall zuzulassen, soweit die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt. Bei der diesbezüglichen Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- (6) Zur Bestimmung von Lehr-, Forschungs- und fachlicher Qualifikation der zugelassenen Personen legt die Berufungskommission die im Rahmen der persönlichen Vorstellung abzuleistenden Prüfanforderungen, wie öffentliche Vorträge oder Lehrveranstaltungen, fest. Die persönliche Eignung soll in einem nichtöffentlichen Gespräch geprüft werden. Zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit der Leistungen sind gleichwertige Anforderungen an jede Person zu stellen.
- (7) Nach Abschluss der nach Abs. 6 festgelegten Vorstellung aller zugelassenen Personen, legt die Berufungskommission eine Vorauswahl von drei Personen fest. Eine geringere Vorauswahl ist möglich, eine Begründung ist beizulegen. Über diese Personen werden jeweils zwei externe Einzelgutachten oder einmalig zwei externe vergleichende Gutachten, von durch die Berufungskommission beauftragten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des einschlägigen Fachgebietes, angefertigt. Die Berufungskommission kann den sich bewerbenden Personen Vorschläge zu Gutachtern und Gutachterinnen gestatten, ein Anspruch besteht nicht.
- (8) Des Weiteren ist von der Berufungskommission auf Grundlage der im Verfahren erhaltenen Eindrücke, eine vergleichende Würdigung der in Abs. 7 ausgewählten Personen vorzunehmen.
- (9) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten gemäß § 61 Abs. 3 SächsHSG einen begründeten Berufungsvorschlag und leitet diesen, einschließlich der Gutachten und der vergleichenden Würdigung, der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis weiter.
- (10) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Hält diese oder dieser die Begründung des Berufungsvorschlages einschließlich der ermittelten Reihenfolge für schlüssig sowie das durchgeführte Verfahren für rechtmäßig, leitet sie oder er den Berufungsvorschlag über die berufungsbeauftragte Person an den einschlägigen Fakultätsrat weiter. Anderenfalls fordert die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission zur Nachbesserung auf oder stellt das Verfahren im begründeten Ausnahmefall ein. Bei Nichteinhaltung der gemäß Abs. 9 Satz 1 festgesetzten Frist entscheidet die Rektorin oder der Rektor ebenfalls über die Einstellung des Verfahrens. § 10 Abs. 4 Satz 4 SächsHSG findet Anwendung.

§ 10 Berufungsentscheidung

- (1) Nach Weiterleitung an den Fakultätsrat hat dieser innerhalb eines Monats über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des jeweiligen Fakultätsrates zu beschließen und den Beschluss über das Dezernat Personalwesen an die Rektorin oder den Rektor zu übermitteln. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet gemäß § 61 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 SächsHSG über die endgültige Berufung.
- (2) Das Dezernat Personalwesen prüft die formellen Voraussetzungen des Berufungsverfahrens sowie des Berufungsvorschlages. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in schriftlicher Form an die Rektorin oder den Rektor übergeben.
- (3) Spricht sich die Rektorin oder der Rektor für eine von der Berufungskommission vorgeschlagenen Person aus, erteilt er oder sie den Ruf. Nach der Ruferteilung beginnt die Rektorin oder der Rektor selbst oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates, die Berufungsverhandlungen mit der entsprechenden Person zu führen. Die Rektorin oder der Rektor soll der Dekanin oder dem Dekan die Teilnahme an den Berufungsverhandlungen ermöglichen. Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen wird die Berufungsvereinbarung durch das Dezernat Personalwesen an die berufene Person übergeben oder übersandt. Hierbei ist eine Frist von bis zu einem Monat für die endgültige Rufannahme zu bestimmen.
- (4) Scheitern die Verhandlungen mit einer vorgeschlagenen Person, können die Verhandlungen mit den verbliebenen Personen des Berufungsvorschlages aufgenommen werden. Spricht sich die Rektorin oder der Rektor gegen die vorgeschlagenen oder die verbliebenen Personen des Berufungsvorschlages aus oder lehnen diese die Berufung ab, fordert sie oder er die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag auf. § 8 Abs. 3 der Ordnung gilt entsprechend. Anderenfalls stellt die Rektorin oder der Rektor das Verfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.
- (5) Ein Scheitern des Berufungsverfahrens liegt vor, wenn
 - 1) auf die Ausschreibung keine Bewerbungen eingehen,
 - 2) die Berufungskommission keine Bewerberinnen und Bewerber nach § 9 Absatz 7 ausgewählt hat und über das Dekanat einen entsprechenden Bericht an das Rektorat übersendet,
 - 3) sich die Rektorin oder der Rektor gegen die vorgeschlagenen bzw. die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages ausspricht,
 - 4) die Berufungsverhandlungen mit den Personen des Berufungsvorschlages scheitern,
 - 5) Personen des Berufungsvorschlages die Berufung ablehnen,
 - 6) das Rektorat beschließt, das Verfahren aus anderen Gründen, die der Fakultät darzulegen sind, nicht fortzuführen.

- (6) Nach Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung durch die berufene Person, sind die übrigen Personen, welche sich beworben haben, über den Abschluss des Verfahrens und die Ruferteilung an die entsprechende Person durch das Dezernat Personalwesen in Kenntnis zu setzen. Der Abschluss des Dienstvertrages ist frühestens fünf Wochen nach Versendung dieser Informationen vorzunehmen, soweit keine Konkurrentenklagen erhoben worden sind. Anderenfalls ist der Ausgang dieser Verfahren abzuwarten.
- (7) Professorinnen und Professoren, die durch die Ruferteilung erstmals berufen worden sind, können gemäß § 71 Abs. 2 SächsHSG bis zu zwei Jahre auf Probe eingestellt werden.

§ 11 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft, gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 13.07.2011 außer Kraft. Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits begonnene Berufungsverfahren unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 18. Juni 2024 und dem am 2. April 2025 hergestellten Einvernehmen mit dem Senat.

Mittweida, den 3. April 2025

Der Rektor
der Hochschule Mittweida
Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt